



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen

Die Rechte Ihrer Mitarbeiter und Kunden

Neben den im vergangenen Stahlreport (Ausgabe 01/02.2018) dargestellten erweiterten Pflichten der Unternehmen ordnet die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) auch umfangreiche Rechte für die betroffenen Personen ein. Die Verordnung zielt mit diesen Vorschriften auf die Stärkung der Betroffenenrechte ab – insbesondere auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Kunden und Mitarbeitern.

■ Nach der Begriffsbestimmung der DS-GVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – genannt „betroffene Person“ – beziehen. „Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Betroffene Personen sind damit in erster Linie Kunden und Mitarbeiter der Unternehmen. Im B2B-Geschäft können Kunden, beispielsweise eine GmbH, als juristische Personen keine personenbezogenen Daten innehaben. In diesem Fall sind jedoch betroffene Personen regelmäßig die jeweiligen Ansprechpartner, personenbezogene Daten also deren individuelle Informationen wie E-Mailadresse, persönliche Durchwahl etc.

Recht auf Auskunft

Ein Recht auf Auskunft sah das bisherige Datenschutzrecht für Betroffene zwar vor. Art. 15 DS-GVO verlangt jedoch künftig von Unternehmen das Zur-Verfügung-Stellen von weitergehenden und umfassenderen Informationen. Um die von der DS-GVO geforderte Transparenz und den höchstmöglichen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten zu können, sollen Betroffene ihr Auskunftsrecht ungehindert und in angemessenen Abständen wahrnehmen können. Als betroffene Person haben sie das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Daten über sie verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke
- die verarbeiteten Daten in Form von Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere

bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen

- die geplante **Speicherdauer** oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- **Betroffenenrechte**, insbesondere das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen, den Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- **Herkunft der Daten**; sofern personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, müssen diesen alle verfügbaren Informationen über die Herkunft dieser Daten zur Verfügung gestellt werden
- **das Bestehen automatisierter Entscheidungsfindung** nebst Informationen über die Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung
- **bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer**, d.h. in Länder außerhalb der Europäischen Union, sind die geeigneten Garantien zum Schutze dieser Daten mitzuteilen

Recht auf Kopie der verarbeiteten Daten

Außerdem müssen Unternehmen auf Verlangen der betroffenen Personen eine Kopie personenbezogener Daten zur Verfügung stellen. Dieses Recht darf hingegen nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen. Sofern die Anfrage auf elektronischem Wege erfolgt und der Betroffene nicht ausdrücklich auf das Format „Kopie“ besteht, ist auch das Zur-Verfügung-Stellen in einem gängigen elektronischen Format möglich. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen stets darauf vorbereitet sein, solche Dokumentationen vornehmen zu können.

Recht auf Berichtigung

Bei dem Recht der Betroffenen auf Berichtigung gilt nach wie vor, dass bei einer unrichtigen Verarbeitung personenbezogener Daten die betroffene Person unverzüglich deren Berichtigung verlangen kann. Darüber hinaus kann die betroffene Person auch bei unvollständigen personenbezogenen Daten die Vervollständigung verlangen.

Recht auf Vergessenwerden

Das Recht auf Vergessenwerden der Betroffenen basiert auf der Pflicht für Unternehmen, personenbezogene Daten bei Vorliegen von Löschründen nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO – die nunmehr umfassender sind – zu löschen. Sofern eine solche Löschpflicht besteht, haben Unternehmen zusätzliche Schritte vorzunehmen. Vor allem aber sind die verfügbaren technischen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der betroffenen Person auf Vergessenwerden umzusetzen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Betroffene Personen können von Unternehmen die Einschränkung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies ist möglich, sofern die Richtigkeit der Daten durch die betroffene Person selbst bestritten wird, ein Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt ist. Ferner kann die Verarbeitung auch

eingeschränkt werden, wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die ursprünglich mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt, die betroffenen Personen jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Vollständig neu im Zuge der Datenschutzrechtsreform ist das Recht auf die Datenübertragbarkeit. Hierbei haben betroffene Personen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Soweit es technisch möglich ist, können Betroffene auch verlangen, dass ihre Daten unmittelbar an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Recht sich nur auf solche Daten bezieht, welche die betroffene Person einem Verantwortlichen bereitgestellt hat. Das Recht gilt damit nicht, wenn die Verarbeitung auf einer anderen Rechtsgrundlage als einer Einwilligung oder eines Vertrages erfolgt.

Widerspruchsrecht

Betroffene haben ferner das Recht, jederzeit der die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Nach der Einlegung eines solchen Widerspruchs dürfen Unternehmen diese Daten nicht mehr verarbeiten. Dieses Verarbeitungsverbot gilt jedoch dann nicht, wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Gründe liegt bei dem Unternehmen. Eine weitere Ausnahme von einem solchen Verarbeitungsverbot nach einem Widerspruch liegt vor, wenn eine Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Fazit

Unternehmen müssen entsprechend ihrer Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO Betroffene auf

das Bestehen der oben genannten Rechte hinweisen. Sofern Betroffene ein solches Recht geltend machen, müssen Unternehmen spätestens nach einem Monat auf deren Anfragen reagieren. Diese Monatsfrist ist nur in Ausnahmefällen auf drei Monate verlängerbar.

Obwohl keine Formvorschriften für die Geltendmachung der Ansprüche für Betroffene vorgeschrieben sind, ist es zur Erleichterung der Betroffenen ratsam, elektronische Dokumente zur Durchführung solcher Anträge zur Verfügung zu stellen. Auch für Unternehmen bestehen keine Formvorschriften hinsichtlich der Erfüllung der Ansprüche. Zur besseren Beweisbarkeit ist jedoch eine schriftliche/elektronische Dokumentation ratsam.

Unternehmen sollten stets darauf bedacht sein, dass sie vor allem nach außen hin – im Hinblick auf Wettbewerber und die Aufsichtsbehörden – die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO sichtbar darstellen. Eine Datenschutzerklärung ist hierbei unumgänglich und dringend zu empfehlen. Vor allem aber die Bußgelder bei Verstößen gegen die Rechte der Betroffenen in Höhe von bis zu 20 Mio. € oder von bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes gilt es zu vermeiden. ☉

INFO

Ab dem 25.05.2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und enthält strengere Bestimmungen und Vorgaben für den Umgang der Unternehmen mit personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter und Kunden. Im Zuge der Reform wird auch das noch geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ersetzt, welches die genannte Verordnung ergänzt. Die E-Privacy-Verordnung, ebenfalls ab dem 25.05.2018 geltend, soll an die DS-GVO anknüpfen und deren Regelungsbereich spezifisch für die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -vorgänge komplettieren.

Anlässlich der Reform des Datenschutzrechtes ab Mai 2018 sollen die wichtigsten Änderungen und damit einhergehenden praktischen Anforderungen in Unternehmen in der monatlich veröffentlichten Reihe „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen“ von Rechtsanwalt Dr. Thorsten Hauröder und Rechtsanwältin Bahar Beyaz von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB dargestellt werden.